

**Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
nach Erfüllung der Auflagen zum Bebauungsplan
Nr. 3 „Bungalowiedlung Klein Sien“ der Gemeinde
Jürgenshagen entsprechend § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung Jürgenshagen hat in ihrer Sitzung am 02.03.2006 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Bungalowiedlung Klein Sien“ der Gemeinde Jürgenshagen, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung beschlossen. Das Planungsamt des Landkreises Güstrow hat mit Schreiben vom 07.09.2006 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 23 September 2004 (BGBl. S. 2414) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, in Verbindung mit der Überleitungsvorschrift gemäß § 133 Abs. 1 BauGB sowie § 203 Abs. 3 BauGB i. V. mit dem AG BauGB (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2005, S. 161) mit Auflagen genehmigt. Die Gemeindevertretung Jürgenshagen hat in ihrer Sitzung am 16.11.2006 mit Beschluss-Nr.: 0029/06 die Auflagen erfüllt. **Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Bungalowiedlung Klein Sien“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Bungalowiedlung Klein Sien“ der Gemeinde Jürgenshagen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung dazu **tritt am 08.03.2007 in Kraft**.

Jedermann kann dazu den Bebauungsplan Nr. 3 „Bungalowiedlung Klein Sien“ der Gemeinde Jürgenshagen, ab diesen Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während folgender Dienststunden

Montag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eisehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Art. 1 BauGB ÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) und eine Verletzung der § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden.

Diese Folge tritt hinsichtlich der in der KV M-V enthaltenen oder aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. (5 Abs. 5 KV M-V).

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB (i. d. o. a. F.) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Nr. 3 „Bungalowiedlung Klein Sien“ der Gemeinde Jürgenshagen, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jürgenshagen, den 07.02.2007
Janet A. Schmidt
Schmidt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Belitz

**Amt für Landwirtschaft
Bützow
Flurneuordnungsbehörde**

Az.: 20a/5433.3-2-53-0071

**Bodenordnungsverfahren:
Gemeinde:
Landkreis:**

„Passin“
Klein Belitz
Güstrow

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren „Passin“, Gemeinde Klein Belitz, Landkreis Güstrow nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 15.02.2007 festgesetzt.
Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Amt für Landwirtschaft Bützow auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Bodenordnungsplan vom 22.08.2006. Seine Ausführung war daher anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, bei dem Amt für Landwirtschaft Bützow, Schlossplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 30. Januar 2007

Im Auftrag

Romuald Bitt


Informationen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Ruhn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Das Bauamt informiert

Maßnahmen im Jahr 2007 in der Stadt Bützow

Im Haushaltsplan für das Jahr 2007 sind Werterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Straßen der Stadt nur in geringem Umfang vorgesehen. Laufende Wartungsarbeiten sind über einen längeren Zeitraum